

WP 09-14 SV 51/233

## **Beschlussvorlage**

öffentlich

### **Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung Zeitraum 2013 - 2015**

#### **Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss	21.02.2013
Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2013

#### **Abstimmungsergebnis/se**

Jugendhilfeausschuss	21.02.2013
----------------------	------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss den Bericht zur Versorgungssituation und zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren zur Kenntnis und beschließt:

1. Die vorgelegte Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2105 wird umgesetzt.
2. Der SPE „Mühle“ e.V. erhält einen freiwilligen städtischen Zuschuss in Höhe von 650.000,- Euro zur baulichen Erweiterung des Familienzentrums „Mühle“ e.V., um dort eine weitere Gruppe unterzubringen. Der Zuschuss umfasst die Bau- und Einrichtungskosten. Der im Haushaltsplan 2013 enthaltene Teilbetrag in Höhe von 325.000 € wird vorzeitig im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung freigegeben. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine Antragstellung der SPE Mühle e.V. zur Gewährung eines Landeszuschuss zur Sicherung von sechs Plätzen für Kinder unter 3 Jahren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die begonnene Planung zur Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen für die Altersgruppe der Kinder über 3 Jahre fortzusetzen und in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses über den aktuellen Stand der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder unter 3 Jahren zu berichten.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		<b>Ja - im Entwurf 2013 enthalten.</b>		
Produktnummer / -bezeichnung	<b>060101</b>	<b>Förderung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren</b>		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
<b>Haushaltsjahr:</b>	2013			
<b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b>	Pflichtaufgabe	<b>X</b> (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	<b>X</b> (hier ankreuzen)
<b>Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
0601010050	Förderung von Kindern in Einrichtungen freier Träger	531870	Freiwillige Betriebskostenzuschüsse	325.000 (2013)
				325.000 (2014)
<b>Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Die Deckung ist gewährleistet durch:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
<b>Finanzierung:</b>				
<b>Vermerk Kämmerer</b>				
<b>Gesehen Klausgrete</b>				

**Personelle Auswirkungen NEIN**

## Erläuterungen und Begründungen:

### I. Ausgangssituation

Um eine bessere Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit sicherzustellen und dem steigenden gesellschaftlichen Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren gerecht zu werden, sieht das **Kinderförderungsgesetz (KiföG)** den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 (ab dem 01.08.2013) den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, vor. Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres haben nur einen Anspruch auf Betreuung im Rahmen der Erwerbstätigkeit von Eltern oder sofern es aufgrund der Sicherung des Kindeswohls geboten ist.

Der Bund geht davon aus, dass für jedes dritte Kind im Alter zwischen ein und drei Jahren um einen Betreuungsplatz nachgefragt werden wird. Die hohe Nachfrage in Hilden nach Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe belegt, dass die geschätzte Nachfragequote von 35 % sehr deutlich überschritten werden wird und somit weitere Plätze für Kinder ab einem Jahr geschaffen werden müssen, um den ab 01.08.2013 gültigen Rechtsanspruch zu gewährleisten. Bereits im laufenden Kindergartenjahr mit einem noch eingeschränkten Rechtsanspruch wurde in Hilden eine Versorgungsquote von 39,58% erreicht. Die geschaffenen Plätze werden voll in Anspruch genommen. In der Folge müssen zur Sicherstellung des erweiterten Rechtsanspruchs ab dem 01.08.2013 weitere Plätze geschaffen werden.

Mit einem **bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau** des Betreuungsangebotes, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, sollen die Eltern bei der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder unterstützt und die Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben verbessert werden. Schwerpunkte dabei sind **familiennahe Angebote** und eine **vielfältige Betreuungslandschaft**.

Oberstes Ziel ist jedoch weiterhin, Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern und zu stärken und damit die Rahmenbedingungen für echte Chancengerechtigkeit zu schaffen.

Seit **01.08.2011** wurden einige Gesetzänderungen eingeführt:

#### U3- Pauschale:

Für jedes Kind, welches am 01.März des laufenden Kindergartenjahres unter drei Jahre alt ist, wird je nach Betreuungszeit ein Landeszuschuss gewährt, um weitere sonstige Personalkraftstunden zu finanzieren (d.h. über die Mindest-Personalbesetzung der Kindertageseinrichtung hinaus). Die Stadt Hilden wird für das laufende Kindergartenjahr 2013/2014 354.200 € erhalten, davon entfallen 95.000 € auf Einrichtungen in städtischer Trägerschaft. In allen städt. Kindertageseinrichtungen ist es gelungen, diese sonstigen Personalkraftstunden zu besetzen.

#### Elternbeiräte/Jugendamtselternbeirat:

Die Partizipation von Eltern wurde gestärkt; de jure und de facto ergeben sich neue Mitwirkungsmöglichkeiten auf der Ebene der Einrichtung (individuelle Angelegenheiten), des örtlichen Jugendhilfeträgers (generelle Angelegenheiten) und des Landes (zentrale und grundlegende Angelegenheiten). Der Jugendamtselternbeirat wurde am 02.11.2012 im 2. Jahr des Gremiums neu gewählt. Es zeigt sich, dass auch trägerübergreifend engagierte und interessierte Eltern vorhanden sind, die sich für die Belange von Kindern einsetzen möchten.

Elternbeitragsfreiheit:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird kein Kostenbeitrag mehr erhoben. Da der Elternbeitrag jedoch Bestandteil der Finanzierung der gesetzlichen Betriebskosten des örtlichen Jugendhilfeträgers ist (Elternbeitrag = 19% der gBK), erhält dieser derzeit gem. einer Durchführungsverordnung zur Gesetzesänderung eine Ausgleichspauschale vom Land (5% der Summe aller Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung). Die Stadt Hilden erhält derzeit rd. 446.000 €. Davon entfallen ca. 135.000 € auf Kinder, die eine Einrichtung in städtischer Trägerschaft besuchen. Aller Voraussicht nach wird auch im kommenden Kindergartenjahr 2013/2014 die Ausgleichzahlung zur Elternbeitragsfreiheit durch einen Landeszuschuss leicht über der tatsächlichen Mindereinnahme nach Kostenbeitragsatzung (inkl. der Geschwisterkindregelung) liegen.

Belastungsausgleich Ausbau U3:

Die Übertragung der Aufgabe „Ausbau U3“ aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie dem KiföG hat zu einer wesentlichen Belastung der betroffenen Gemeinden geführt (bestätigt durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 12.10.2012 – VerfG 12/09). In der Folge wurde das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe – Belastungsausgleich Jugendhilfe – BAG – JH beschlossen. Der Belastungsausgleich enthält den notwendigen Verwaltungsaufwand, den damit verbundenen Sachaufwand, Investitionskosten und die Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes. Die Zahlung an die Gemeinden ist nicht zweckgebunden.

Die Stadt Hilden hat im Dezember 2012 für die Kindergartenjahre 2011/2012 (rd. 716 € pro Platz) sowie 2012/2013 (rd. 1.514 € pro Platz) als Einmalzahlung rd. 614.000 € erhalten. Ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 erhöht sich der Landeszuschuss für U3 – Kindpauschalen um 19,96 v. H. Für die Stadt Hilden ergibt sich aller Voraussicht nach eine Belastungsausgleichszahlung in Höhe von rd. 511.000 € jährlich (davon rd. 212.000 € in 2013). Diese Landeszuweisungen sind bereits in den Haushaltsplanungen 2013 ff. enthalten.

**Einführung erweiterter Rechtsanspruch ab 01.08.2013:**

Förderkriterien nach § 24 SGB VIII:

§ 24 SGB VIII legt grundsätzliche Förderkriterien fest.

Ein **Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres** hat **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** einen uneingeschränkten Anspruch auf Förderung in einer **Kindertageseinrichtung** oder in der **Tagespflege**. Das Wahlrecht der Eltern bleibt weiterhin eingeschränkt.

Weiterhin gilt, dass ein **Kind vor Vollendung des ersten Lebensjahres** in einer **Kindertageseinrichtung** oder in der **Tagespflege** zu fördern ist,

- wenn die Betreuung zur Entwicklung der Persönlichkeit geboten ist
- die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitssuchend sind
- die Eltern sich in Ausbildung befinden oder
- die Eltern Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II erhalten.

Das Wahlrecht der Eltern ist eingeschränkt.

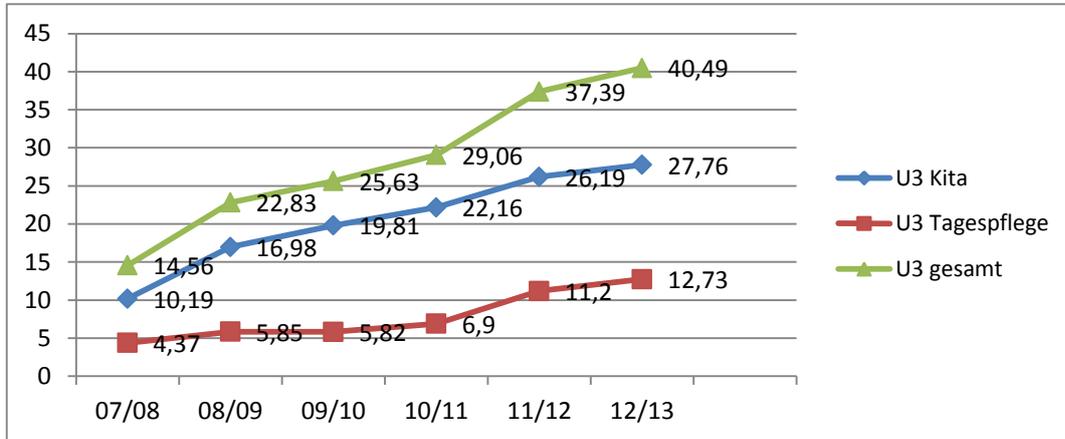
Ein **Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres** hat **bis zum Eintritt der Schulpflicht** einen Anspruch auf Förderung in einer **Kindertageseinrichtung**.



### III.1 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren

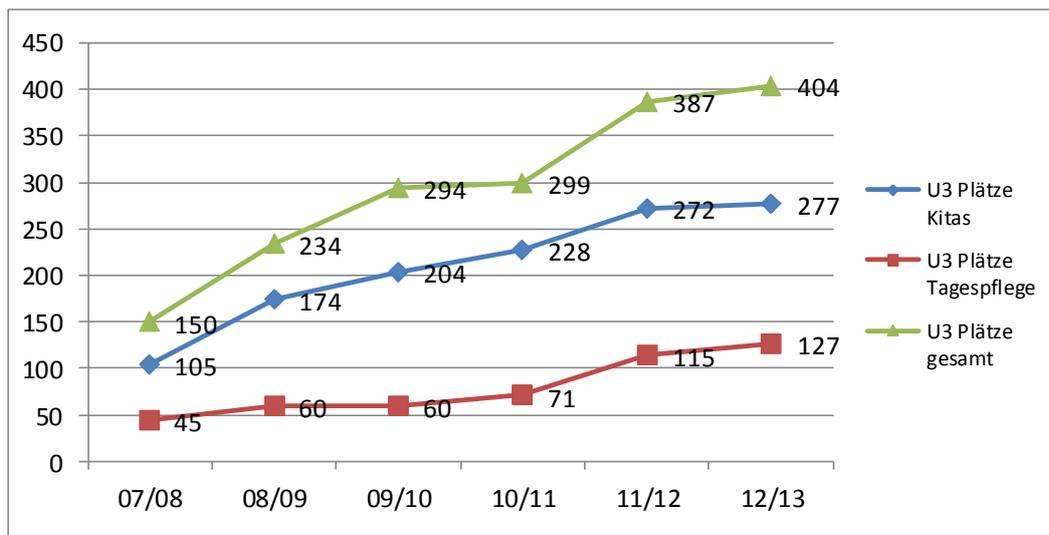
#### Ausbauquote seit 01.07.2007

#### Kinder im Alter von 0 – 3 Jahre in Prozent (Landesvorgabe 35 %)



#### Entwicklung der Platzzahlen seit dem 01.07.2007

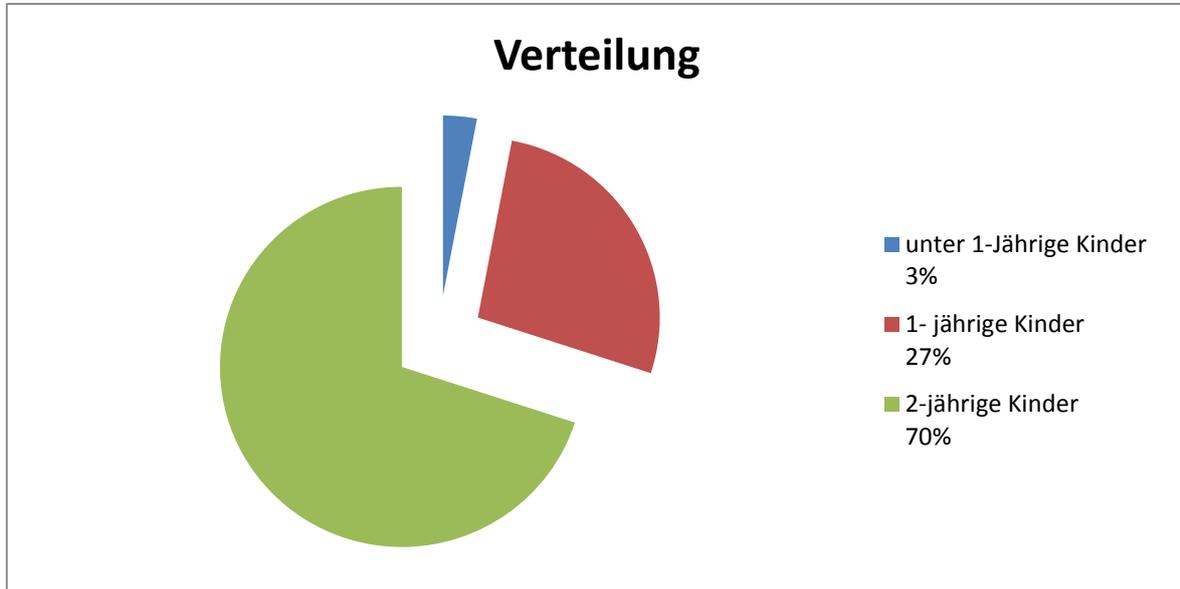
#### Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren



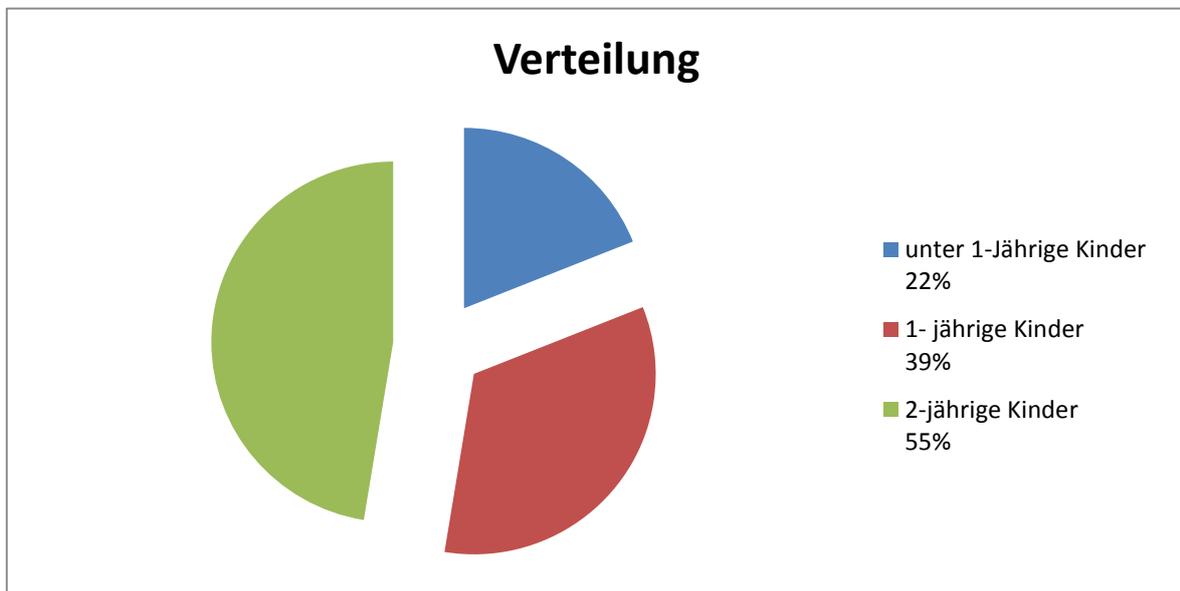
Bereits in 2008/2009 hatte die Stadt Hilden die durch das TAG für 2010 vorgegebene Versorgungsquote von 20 % für Kinder unter 3 Jahren deutlich überschritten und außerdem einen hohen Qualitätsstandard erreicht. In den folgenden Kindergartenjahren konnte das Betreuungsangebot für Kinder im Alter zwischen 4 Monaten bis unter 3 Jahren weiterhin kontinuierlich ausgebaut werden. Innerhalb von 5 Jahren wurde die Versorgungsquote von 14,6% auf 40,5% im laufenden Kindergartenjahr gesteigert.

Das Land NRW geht in seiner Bedarfsprognose davon aus, dass lediglich 3% der unter 1-jährigen Kinder (1. Jahrgang) einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen werden, 27% der 1-jährigen (2. Jahrgang) sowie 70% der 2-jährigen Kinder (3. Jahrgang).

### Prognose des Landes NRW



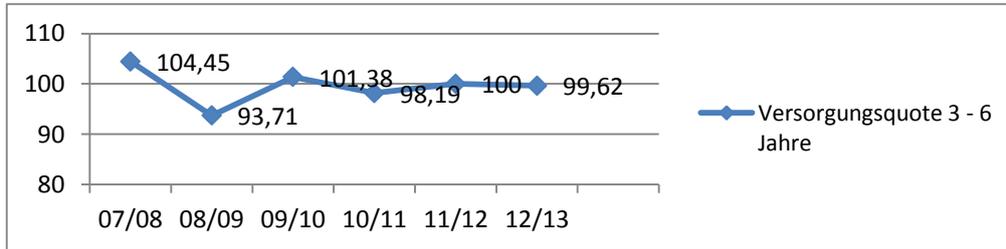
### Nachfrage = Platzangebot in Hilden Kindergartenjahr 2012/2013



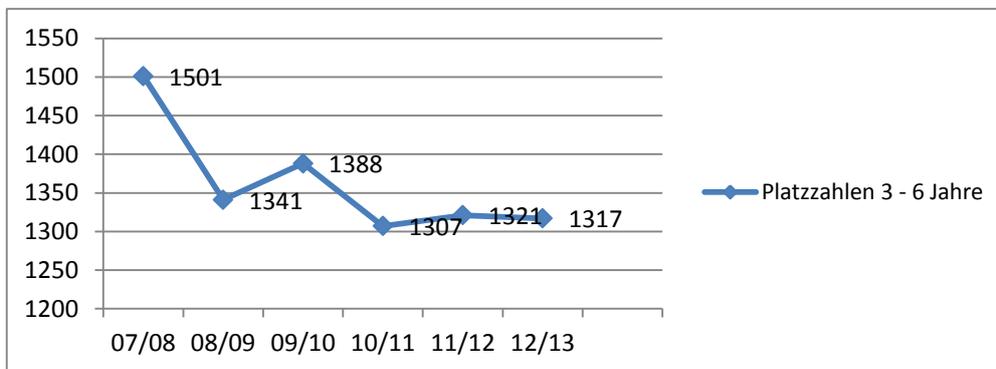
Der Vergleich zeigt, dass die Nachfrage nach einem Betreuungsplatz in Hilden für Kinder inkl. Vollendung des ersten Lebensjahres weit über der Landesprognose liegt.

### III.2 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren

#### Versorgungsquote von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht seit dem 01.07.2007



#### Entwicklung der Platzzahlen in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht seit dem 01.07.2007



Der Ausbau des Angebotes für Kinder im Alter von unter 3 Jahren hat zur Reduzierung der Platzzahlen für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren geführt.

### III.3 Das laufende Kindergartenjahr 2012/2013

Der Rat der Stadt hat nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 21.03.2012 die mit WP 09 – 14 SV 51/182 vorgelegte Kindergartenbedarfsplanung 2012 - 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, eine Maßnahmenplanung zur Schaffung eines bedarfsorientierten Betreuungsangebotes für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren zu entwickeln.

Gemäß § 21 Abs. 6 KiBiz orientiert sich die Gestaltung der Gruppenformen und die finanzielle Förderung an den festgelegten Betreuungszeiten und an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Für jede Einrichtung wurde aufgrund der Bedarfsermittlung festgelegt, welche Plätze und Gruppenformen sowie Betreuungszeiten in den Einrichtungen im kommenden Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Im Rahmen der Bedarfsplanung sind die von jeder Einrichtung vorzuhaltenden Betreuungsangebote (Plätze, Gruppenformen und Öffnungszeiten) festzulegen und die so ermittelten Kindpauschalen regelmäßig dem Land zum 15.03. als Grundlage für seine Mittelzuweisungen vorzulegen.

Die aktuelle Kindergartenbedarfsplanung geht von der Zielvorgabe aus, zum Kindergartenjahr 2012/2013 eine Betreuungsquote von 39,58 % für Kinder unter 3 Jahren zu erreichen. Für das Kindergartenjahr 2013 / 2014 sollte eine Betreuungsquote von 43,18% erreicht werden. Des Weiteren soll ein bedarfsorientierter Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 geplant werden. Zudem ist die Versorgung aller Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß den Vorgaben des SBG VIII sicherzustellen.

Aus der nachfolgenden Übersicht ist zu entnehmen, dass die Zielvorgaben für das Kindergartenjahr 2012/2013 sogar übertroffen werden konnte.

<b>Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren</b>					
	Plätze Kinder unter 3 Jahre	Quote	Quote 2 Kernjahrgänge	Plätze Kinder 3 – 6 Jahre	Quote
Kindertageseinrichtung	277	27,76 %	35,97	1317	99,62 %
Kindertagespflege	127	12,73 %	16,49	0	0 %
<b>Gesamt</b>	<b>404</b>	<b>40,49 %</b>	<b>52,46</b>	<b>1317</b>	<b>99,62 %</b>

Würden lediglich 2 Kernjahrgänge betrachtet, ergäbe sich eine Versorgungsquote von 52,46 %.

Von insgesamt **1594 Plätzen** entfallen

- 872 Plätze auf den Gruppentyp I (2 – 6jährige)
- 80 Plätze auf den Gruppentyp II (0 – 3jährige)
- 642 Plätze auf den Gruppentyp III (3 – 6jährige)

Das Betreuungsangebot in den Kindertageseinrichtungen verteilt sich wie folgt auf die Stadtteile:

	<b>bis 2 Jahre</b>	<b>ab 2 Jahre</b>	<b>ab 3 Jahre</b>
Nordstadt	0	49	441
Stadtwald / Oststadt	18	49	205
Südstadt	9	45	270
Weststadt	0	0	45
Innenstadt	31	76	356
<b>Summe</b>	<b>58</b>	<b>219</b>	<b>1.317</b>

Die Stundenkontingente in den Kindertageseinrichtungen verteilen sich wie folgt:

<i>I.</i>	<i>Kinder unter 3 Jahre</i>	<i>2012/2013</i>
	25 Stunden	9 3,25 %
	35 Stunden	110 39,71 %
	45 Stunden	158 57,04 %

<i>II.</i>	<i>Kinder über 3 Jahre</i>	<i>2012/2013</i>	
	25 Stunden	102	7,74 %
	35 Stunden	544	41,31 %
	45 Stunden	671	50,95 %

Es ist festzustellen, dass die Nachfrage an einer 25 bzw. 35 Stunden-Betreuung weiterhin rückläufig ist.

#### **IV. Anpassung der Betreuungsangebote Kinder 0 – 6 Jahre**

Um weiterhin einen bedarfsorientierten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren sicherzustellen, erfolgt die Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung bereits zum jetzigen Zeitpunkt. Die Kindergartenbedarfsplanung erfolgt „Kita-scharf“ und im Abgleich mit den tatsächlichen Geburten aus der Einwohnermeldedatei und der Bevölkerungsprognose. Durch Vergleich von Prognose und tatsächlichen Geburten kann es noch 3 Jahre später zu Verschiebungen/Veränderungen der Versorgungsquoten der vergangenen Jahre kommen.

Bei der Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass sich der Rückgang der Geburtenquote auch in den nächsten Jahren wahrscheinlich kontinuierlich fortsetzen wird. Die Entwicklung wäre durch das Schulgesetz NRW verstärkt worden, sofern der Stichtag für die Einschulung bis zum Jahre 2015 letztlich um 5 Monate vorgezogen worden wäre. Dadurch hätte sich der Jahrgang im letzten Kindergartenjahr um ca. 30 % reduziert. Rückläufige Geburtenraten und das Vorziehen des Stichtags auf den 31.12. für die Einschulung hätten zur Folge gehabt, dass in den nächsten Jahren ohne langfristige Probleme Betreuungsplätze für Kinder über 3 in Betreuungsplätze für Kinder unter 3 umgewandelt werden könnten. Durch das aktuelle Schulgesetz NRW wird der Einschulungsstichtag allerdings auf den 30.9. festgeschrieben.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren muss eine bedarfsgerechte Platzzahl geschaffen werden. Der Ausblick auf das Kindergartenjahr 2013/2014 wird belegen, dass trotz der guten Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren die Nachfrage nach Plätzen für die Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres höher als das Angebot ist und auch über der Prognose des Landes NRW liegt.

Bei der **Versorgung der Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren** gilt es, gesetzliche wie besondere örtliche Rahmenbedingungen zu beachten:

##### 1. Schließung einer Kindergartengruppe kath. Kindertageseinrichtung St. Elisabeth

Zum 01.08.2013 schließt gemäß der kath. Kindergartenbedarfsplanung des Erzbistums Köln sowie aufgrund der Weiterentwicklung der kath. Kindertageseinrichtung St. Elisabeth hinsichtlich des Angebotes für Kinder unter 3 Jahren eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen. Die Tageseinrichtung wird im kommenden Sommer umgebaut und kann mit dem zukünftigen Raumangebot nur noch zwei Kindergartengruppen (ca. 40 Kinder) aufnehmen.

##### 2. Änderung des Schulgesetzes NRW

Zum 01.08.2011 wurde durch das Schulgesetz NRW der Einschulungsstichtag auf den 30.09. festgesetzt. Diese Gesetzesänderung wurde ab 2012/2013 in die Kindergartenbedarfsplanung aufgenommen. Die Auswirkungen der Änderung im Schulgesetz NRW machen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 bemerkbar.

3. Begrenzung des Anstiegs von Plätzen für Kinder über 3 Jahren:

Das Platzangebot für eine 45 Stunden-Betreuung darf zum Vorjahr nur um jeweils 4% angehoben werden. Die Prüfung hat ergeben, dass sich durch diese Regelung für die Stadt Hilden auch für das kommende Kindergartenjahr 2013/2014 keine Einschränkungen ergeben.

4. Versorgung der Kinder mit besonderem Förderbedarf

Gemäß Artikel 24 UN-Behindertenrechtskommission muss unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen des SGB VIII ein inklusives Bildungssystem geschaffen werden, bei dem Kinder mit besonderem Förderbedarf von Anfang an selbstverständlich in das allgemeine Kindertageseinrichtungs- und Schulsystem einbezogen werden. Über den Grundsatz der uneingeschränkten Teilhabe hinaus hat der Gesetzgeber einen integrativen Förderauftrag für Kindertageseinrichtungen normiert, wonach Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf grundsätzlich in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen. Die Kommunen haben den Auftrag, die Rahmenbedingungen für Chancengleichheit von Behinderten und Nichtbehinderten zu schaffen.

Im Bereich der institutionellen Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren bietet nur die Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. integrative Kindergartenplätze an.

KiTa	Gruppen	Kinder unter 3 Jahre		Kinder 3 – 6 Jahre		Gesamt
		Integrativer Platz	Regelplatz	Integrativer Platz	Regelplatz	
Ellen- Wiederhold	3	0	0	18	27	45
Karnaper Regenbogen	4	0	14	11	36	61
Gesamt	7	0	14	29	63	106

Die Zusammenarbeit mit diesem Träger stellt sich über all die Jahre als sehr positiv und konstruktiv dar. Zur Sicherstellung der Förderangebote für Kinder mit besonderen Förderbedarfen wird ein enger Kontakt mit einem regen Austausch gepflegt. Die Kompetenzen und das Engagement dieses Trägers sind ein wichtiger Bestandteil der Kindergartenbedarfsplanung. Seit der Einführung von KiBiz zeigt sich, dass das Förderangebot immer nur knapp ausreichend (d.h. durch eine 6:9 Belegung in mindestens 4 Gruppen/mit Ausnahmegenehmigung des Landschaftsverbandes Rheinland) zur Verfügung gestellt werden konnte. Weitere Kinder mit Behinderungen haben in anderen kreisangehörigen Städten Betreuungsplätze gefunden.

Im Hinblick auf den oben beschriebenen Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013 für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres wurden die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der beiden integrativen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Träger geprüft. Hier wurde z.B. die Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Ellen- Wiederhold“ um eine Gruppe (und hier auch für Kinder unter 3 Jahren) in die Überlegungen einbezogen. Für beide integrativen Einrichtungen ist die Öffnung der Bestandsgruppen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren und mit besonderem Förderbedarf eruiert worden.

Es wurde festgestellt, dass es derzeit (für das kommende Kindergartenjahr 2013/2014) keine Anfrage nach integrativen Förderplätzen für Kinder unter drei Jahren gibt. Im laufenden Kindergartenjahr wird ein zweijähriges Kind inklusiv in einer Regeleinrichtung betreut. Es besteht jedoch durch konkrete Anmeldungen ein Bedarf an integrativen Betreuungsplätzen für Kinder über 3 Jahren mit Förderbedarf über das bestehende Platzangebot hinaus, der nicht mehr durch Überbelegungen (6 anstatt 5 Kinder mit Behinderung pro Gruppe) gedeckt werden kann. Konkret muss eine weitere

integrative Gruppe geschaffen werden – hierbei ist von einem dauerhaften Bedarf auszugehen. Nach Auskunft des Landschaftsverbandes Rheinland ist es weiterhin möglich Regelgruppen in integrative Gruppen umzuwandeln. Die integrative Betreuung sollte nach Sicht des Fachamtes sowie aus Subsidiaritätsgründen in den „speziellen Händen“ der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. bleiben (Siehe auch WP 09-14 SV 51/134). Nur dieser Träger bietet das entsprechend geschulte Personal. Das spezielle Angebot sichert zudem auf lange Sicht den Bestand der beiden integrativen Kindertageseinrichtungen. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Lösung im Hinblick auf die Erhaltung von Plätzen für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren sowie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Kindertageseinrichtung „Karnaper Regenbogen“ umsetzbar. Ein baulicher Aufwand wird nicht notwendig. Diese Kindertageseinrichtung würde dann zukünftig mit einer Regelgruppe (20 Kinder im Alter unter zwei Jahren) und drei integrative Gruppen (15 – 18 Förderplätze / 27 – 30 Kinder ohne Behinderung für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren) betrieben. Damit wäre der konkrete Bedarf für Kinder mit besonderem Förderbedarf gedeckt. Die Öffnung des integrativen Angebotes für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren soll bedarfsorientiert zunächst zurückgestellt werden. Mittelfristig sollen jedoch auch Kinder mit einem besonderen Förderbedarf im Alter unter 3 Jahren in der institutionellen Betreuung oder durch entsprechend qualifizierte Tagespflegepersonen betreut werden.

Der Träger hat seine Bereitschaft erklärt, zum 01.08.2013 eine weitere integrative Gruppe durch Umwandlung des vorhandenen Gruppentyps vorzunehmen und hat bereits mit der Planung begonnen.

#### 5. Förderkriterien nach § 24 SGB VIII ab 01.08.2013:

Der neue Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres hat Auswirkung auf die Strukturierung des Gesamtangebotes.

Um den Rechtsanspruch für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren unter den vorgenannten Rahmenbedingungen zu sichern, werden 25 neue Plätze durch die Neueröffnung der städt. Kindertageseinrichtung „Itterpänz“, Am Holterhöfchen 36, geschaffen. Im Einzelnen wird auf WP 09 – 14 SV 51/182 verwiesen. Die nachfolgenden Planungen belegen, dass es dringend notwendig ist, temporär (in Anlehnung an den zu erwartenden demografischen Wandel) weitere Plätze für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren zu schaffen.

**IV.1 Ausblick auf das Kindergartenjahr 2013/2014 (Stand 01.02.2013):**

Die nachfolgenden Plätze und Quoten wurden unter Einbezug einer zusätzlichen Gruppe in der städt. Kindertageseinrichtung „Itterpänz“ sowie unter Einbezug des erweiterten Angebotes für Kinder mit Behinderung ermittelt. Im Bereich der unter 3-jährigen wird sich die Zahl der Betreuungsplätze auf 278 zzgl. 160 Tagespflegeplätze auf insgesamt 438 erhöhen. Die Nachfrage zeigt, dass ein darüber hinaus gehender Bedarf besteht. Im Bereich der Kindertagespflege besteht die Möglichkeit zur Nachsteuerung hinsichtlich der Platzzahlen (in Anlehnung an die konkrete Bedarfslage). Es wären grundsätzlich möglich ca. 20 weitere Plätze anzubieten.

<b>Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren</b>					
	Plätze Kinder unter 3 Jahre	Quote	Quote 2 Kernjahr- gänge	Plätze Kinder 3 – 6 Jahre	Quote
Kindertageseinrichtung	278	28,63 %	36,53 %	1358	98 %
Kindertagespflege	160	16,48 %	21,02 %	0	0 %
Kindertagespflege	20	2,06 %	2,63 %	0	0 %
<b>Gesamt</b>	<b>463</b>	<b>47,17 %</b>	<b>60,18 %</b>	<b>1358</b>	<b>98 %</b>

Eine Versorgungsquote in Höhe von 45 % ist realisierbar. Werden nur die zwei Kernjahrgänge betrachtet, ergibt sich eine Versorgungsquote in Höhe von 60%.

Von insgesamt **1.636 Plätzen** entfallen voraussichtlich

- 882 Plätze auf den Gruppentyp I (2 – 6jährige)
- 80 Plätze auf den Gruppentyp II (0 – 3jährige)
- 674 Plätze auf den Gruppentyp III (3 – 6jährige)

Daraus ergeben sich voraussichtlich die nachfolgenden Platzzahlen für die einzelnen Stadtteile (ohne Plätze in der Kindertagespflege):

Stadtteil	Kinder unter 3 Jahre			Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt			
	Kinder	Betreuungs- plätze	Versorgungs- quote in %	Kinder	Betreuungs- plätze	Differenz	Versorgungs- quote in %
Nordstadt	391	52	13,30	488	427	-61	87,50
Stadtwald / Oststadt	92	68	73,91	153	213	+60	139,22
Südstadt	235	52	22,13	387	274	-113	70,80
Weststadt	50	0	0	69	48	-21	69,57
Innenstadt	203	106	52,22	284	396	+112	139,44
<b>Gesamt</b>	<b>971</b>	<b>278</b>	<b>28,43</b>	<b>1381</b>	<b>1358</b>	<b>-23</b>	<b>98,33</b>

Die Stundenkontingente verteilen sich voraussichtlich wie folgt:

<i>I.</i>	<i>Kinder unter 3 Jahre</i>	<i>2013/2014</i>	
	25 Stunden	9	3,24 %
	35 Stunden	87	31,30 %
	45 Stunden	182	65,46 %
<i>II.</i>	<i>Kinder über 3 Jahre</i>	<i>2013/2014</i>	
	25 Stunden	107	7,88 %
	35 Stunden	516	38,00 %
	45 Stunden	735	54,12 %

Der oben angeführte Ausblick auf das Kindergartenjahr 2013/2014 basiert auf den mit Stand 01.01.2013 von den Trägern vorliegenden Zuschussanträgen auf Kindpauschalen und der Zielsetzung, ein bedarfs- und zukunftsorientiertes Angebot in den Kindertageseinrichtungen zu schaffen. Bis zum 15.03.2013 kann es durch veränderte Zuschussanträge zu unwesentlichen Veränderungen kommen.

Unter der Voraussetzung der zum kommenden Kindergartenjahr angemeldeten Gruppenstrukturen (Stand 01.01.2013) kann zum Kindergartenjahr 2013/2014 ohne Einbezug der Kindertagespflege von einer möglichen Versorgungsquote von rund **29 %** für die drei Kernjahrgänge ausgegangen werden. Unter Einbezug der Kindertagespflege wird voraussichtlich eine Versorgungsquote für unter 3jährige von 45 % erreicht. Unter Einbezug der 20 weiteren möglichen Plätze in der Kindertagespflege würde die Versorgungsquote **47 %** erreichen. Der geplante Endausbaustand für das Kindergartenjahr 2013/2014 in allen Kindertageseinrichtungen kann noch nicht erreicht werden. Der Rechtsanspruch der über 3jährigen lässt sich nur durch Überbelegungen (Versorgungsquote **98 %**) gewährleisten, obwohl bereits eine weitere Gruppe in der städt. Kindertageseinrichtung „Itterpänz“ im kommenden Kindergartenjahr eröffnet werden soll. Durch die Erweiterung des Familienzentrums „Mühle“ e.V. durch eine Gruppe für 20 Kinder, kann die Versorgung der 3 – 6 jährigen Kinder weitestgehend sichergestellt werden.

**Anlage 2** bildet den **Kindergartenbedarfsplan für Kinder im Alter von 4 Monaten bis unter 3 Jahren** ab (Stand 01.02.2013).

Der 1. Jahrgang der Kinder im Alter von 4 Monaten bis unter 3 Jahren berücksichtigt bereits die Kinder, die bis zum 01.11. das 3. Lebensjahr vollenden, da sie nach KiBiz als 3-jährige gelten. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass die jüngsten Kinder in der Regel erst mit 6 Monaten einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen. Der hineinwachsende Jahrgang wird zum überwiegenden Teil bereits durch die Gruppenformen I (2 - 6jährige) und II (0 - 3jährige) aufgefangen, so dass er auf Grund der Gruppenstrukturen gemäß KiBiz weniger zum Tragen kommen und folgerichtig nicht gesondert berücksichtigt wird.

Die kreisangehörigen Gemeinden berechnen ihre Ausbauquoten unter Berücksichtigung der zwei Kernjahrgänge. Die Hildener Kindergartenbedarfsplanung bezieht den 1. Jahrgang mit 50% ein, da die Erfahrung zeigt, dass auch für Kinder dieses Jahrgangs ein Betreuungsplatz nachgefragt wird. **Für die beiden Kernjahrgänge hat die Stadt Hilden bereits eine Versorgungsquote von 60 % erreicht.** Dies ist mit großem Abstand die höchste Versorgungsquote im regionalen Vergleich.

Grundsätzlich wäre es möglich, ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 weitere 34 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen (Ev. FZ Friedenskirche, Ev. FZ Erlöserkirche, Kath. Kita St. Marien, Kath. Kita St. Elisabeth) durch Umwandlung der Gruppenstrukturen anzubieten

und somit eine Entlastung der oben beschriebenen unzureichenden Versorgungssituation zu schaffen. Da dieses Angebot jedoch immer zwingend mit einer Reduzierung der Gruppenstärken in den Kindergartengruppen einhergeht und 64 Plätze für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren entfallen würden, steht der Erhöhung der Ausbaquote für diese Altersgruppen

- die Schließung von 1 Gruppe in der kath. Kita St. Elisabeth (Wegfall 25 Plätze für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren),
- die Änderung des Schulgesetzes NRW sowie
- die Notwendigkeit zur Schaffung von weiteren integrativen Kindergartenplätzen

entgegen. Die Erweiterung des Angebotes für Kinder unter 3 Jahren kann nur in Abhängigkeit zum demografischen Wandel oder durch das temporäre Angebot weiterer Gruppen für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren voranschreiten.

Tageseinrichtung	Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder 3 – bis zum Eintritt Schulpflicht	
	Soll Plätze	Davon noch Ausbau	Plätze nach Ausbau U3	Reduzierung
Kath. Kita „St. Marien“	12	8	53	3
Kath. Kita „St. Elisabeth“	12	6	28	11
Ev. FZ Erlöserkirche“	20	8	60	18
Ev. FZ Friedenskirche“	16	4	39	14
FZ AWO Verlach	20	8	35	18
<b>Gesamt</b>	<b>98</b>	<b>Plus 34</b>	<b>215</b>	<b>Minus 64</b>

Übersicht Gruppentypen:

Stand: 01.02 2013

Tageseinrichtung	Kindergartenjahr 2013/2014			Geplanter Endausbau		
	Typ I	Typ II	Typ III	Typ I	Typ II	Typ III
Kath. Kita St. Marien	1,0		2,0	2,0		1,0
Kath. Kita St. Elisabeth	1,0		1,0	2,0		
Ev. FZ Erlöserkirche	2,0		2,0	2,5	0,5	1,0
Ev. FZ Friedenskirche	2,0		1,0	1,0	1,0	1,0
FZ AWO Zur Verlach	2,0		1,0	2,5	0,5	

Festzustellen ist, dass mit Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren und der Einführung des Elterngeldes für die ersten 12 Lebensmonate des Kindes die Nachfrage für diese Altersgruppe erheblich zugenommen hat und sich schwerpunktmäßig an eine institutionelle Betreuung richtet. Im Verhältnis von Tageseinrichtung und Tagespflege wird deutlich, dass Eltern die Tagespflege insbesondere für die 0 – 2 jährigen Kinder bzw. schwerpunktmäßig für Randzeitenbetreuung bzw. für Betreuungen außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen (z.B. über Nacht oder am Wochenende) als Betreuungsmöglichkeit wählen. Das Angebot der Tages-

pflege etabliert sich jedoch immer mehr als gleichrangiges Angebot. In Hilden werden über die Tagespflege alljährlich rd. 40 Kinder unter 1 Jahr mit Rechtsanspruch betreut. Es zeigt sich derzeit demnach auch durch die geplante Einführung des Betreuungsgeldes bisher kein Rückgang der Nachfrage nach Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe.

Im Vergleich zu den kreisangehörigen Gemeinden (Stand 01.2013) ist in Hilden von einer überdurchschnittlichen Nachfrage an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe auszugehen. Dies kann mit dem gemäß Hildener Familienbericht 2010 festgestellten überdurchschnittlichen Anteil an alleinerziehenden erwerbstätigen Eltern bzw. Familien, in denen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, erklärt werden.

Aller Voraussicht nach werden zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2013/2014 278 Plätze in Kindertageseinrichtungen und maximal 180 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Versorgung der Kinder unter 3 Jahren mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung wird im kommenden Kindergartenjahr eine besondere Herausforderung für das Sachgebiet „Kindertagespflege“. Trotz aller Anstrengungen ist nach einem ersten Abgleich eine Versorgungslücke für diese Altersgruppe zu erwarten. Im Frühjahr wird sich zeigen, in welchem konkreten und tatsächlichen Umfang eine Versorgungslücke vorhanden sein wird.

**Anlage 3** hat den **Kindergartenbedarfsplan für die Kinder der Altersgruppe 3 bis Eintritt der Schulpflicht** zum Inhalt (Stand 01.02.2013).

Für das kommende Kindergartenjahr 2013/2104 war abzusehen, dass Plätze für die Altersgruppe der 3 – 6 jährigen Kinder fehlen werden. Aus diesem Grund wurden mit allen Trägern konkrete Überbelegungen ausgehandelt und vereinbart. Durch Überbelegungen und durch die Eröffnung der städt. Kindertageseinrichtung „Itterpänz“ können 1358 Plätze für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren angeboten werden.

Die Kindergartenbedarfsplanung zeigt jedoch, dass ein weiterer Handlungsbedarf besteht, um den Rechtsanspruch sicherzustellen und die bereits mit Investitionsmitteln (nach Förderrichtlinie Ausbau U3) geförderten Plätze für Kinder unter 3 Jahren ebenso anbieten zu können. Hinzu kommt, dass durch die Änderung des Schulgesetzes für einen Zeitraum von ca. 3 Jahren von einem Engpass an Plätzen für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren auszugehen ist, der auf Dauer nicht durch Überbelegungen in Bestandskindertageseinrichtungen aufgefangen werden kann. Es müssen daher weitere Plätze für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren geschaffen werden.

Folgende Überlegungen sind angestellt worden:

Platz-Sharing würde bedeuten, dass sich 2 Kinder einen Ganztagsplatz teilen. D.h. 2 Kinder würden je 22,5 Stunden pro Woche betreut. Wie beschrieben gibt es nur eine sehr geringe Nachfrage für eine 25 Stunden Betreuung. Die pädagogischen Konzepte, Tages-, Monats- und Projektplanungen in den Kindertageseinrichtungen können nicht oder nur sehr schwer an das Platz-Sharing angepasst werden. Die betroffenen Kinder würden eher „aufbewahrt“, eine kindgerechte Persönlichkeitsentwicklung könnte nicht gewährleistet werden.

Die Erweiterung von bestehenden Kindertageseinrichtungen um eine oder mehr Gruppen, kommt abgesehen von einer möglichen Erweiterung des Familienzentrums „Mühle“ e.V. aus diversen Gründen nicht in Betracht. Der Ankauf von Grundstücken für einen Neubau ist unwirtschaftlich, zum Teil stehen Statik, Aufteilung des bestehenden Baukörpers oder die Größe des Geländes insgesamt einer Erweiterung von bestehenden Kindertageseinrichtungen entgegen.

Die Nutzung von Räumen in den Grundschulen oder den Offenen Ganztagsgrundschulen wurden geprüft. Auch hier stehen nach jetzigem Sachstand keine von der Größe und Bausubstanz geeigneten Räume zur Verfügung. Das Angebot der Offenen Ganztagschulen benötigt für den weiteren Ausbau ebenfalls Räume.

Es wurden Verhandlungen mit möglichen neuen Trägern geführt. Die Hildener Allgemeinen Turnerschaft von 1864 e.V. besitzt ein Gebäude, welches für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung geeignetes Gebäude wäre. Der Vorstand hat sich jedoch entschieden auch zukünftig das Gebäude für eigene Zwecke zu nutzen. Des Weiteren hat das Projekt50 e.V. die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Gebäude Richrather Str. 255 angeboten. Dieses Gebäude wäre jedoch nur sehr bedingt (1 Gruppe in 2 Etagen oder mit Anbau ebenerdig) und darüber hinaus nur mit einem hohen Sanierungs- und Umbauaufwand herzurichten. Von daher ist dieses Vorhaben als unwirtschaftlich zu betrachten.

Im Ergebnis wird zur Sicherung des Rechtsanspruchs sowie zur Gewährleistung eines erweiterten Angebotes für Kinder unter 3 Jahren vorgeschlagen, durch einen Neubau an dem bestehenden Familienzentrum „Mühle“ e.V. eine weitere Kindergartengruppe für Kinder ab 2 Jahren (mit insgesamt 20 Plätzen) zum Kindergartenjahr 2014/2015 eine Entlastung zu schaffen.

Langfristig sollen dort durch Umwandlung der Gruppenstruktur erforderliche Plätze für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren (6 Plätze) entstehen. Der Träger hat seine Bereitschaft erklärt, das bestehende Familienzentrum um eine Kindergartengruppe zu erweitern. Es wurden bereits nach den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) konkrete Raumplanungen vorbereitet, die derzeit noch mit dem LVR abgestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass den vorgelegten Planungen eine Betriebserlaubnis folgen wird. Die Kosten für den Anbau werden bei ca. 600.000 Euro liegen, inkl. der Einrichtung müssen 650.000 Euro aufgewendet werden. Die **Kostenaufstellung Neubau** ist aus der **Anlage 4a**, der aktuelle Stand der Planungen aus den **Anlagen 4b (Gesamtplan) und 4c (Neubau)** zu entnehmen. Es besteht die Möglichkeit für den Neubau nach den Förderrichtlinien des Landes eine Zuwendung zu den Investitionen in Kindertageseinrichtungen zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Höhe von 102.000 Euro zu erhalten. Der Antrag soll im Februar 2013 entscheidungsreif von der SPE Mühle e.V. vorgelegt werden. Zur weiteren Finanzierung wurden bereits in der Haushaltsplanung 2013 und 2014 je 325.000 Euro eingeplant. Zur Deckung der kommunalen Mittel werden die Einnahmen aus dem-BAG – JH vorgeschlagen. Für das Jahr 2013 wird nach diesem Gesetz mit einer Landeszuweisung in Höhe von 212.000 Euro (Zeitraum 08.13 – 12.2013) gerechnet, ab dem Jahr 2014 mit ca. 511.000 Euro jährlich. Unter Einbezug von Landesmitteln, Elternbeiträgen und entstehenden Betriebskosten ergibt sich durch eine weitere Gruppe ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von ca. 43.800 Euro. Vorsorglich sind die finanziellen Auswirkungen bereits in der Haushaltsplanung 2013 und 2014 enthalten.

Das Fachamt schlägt vor, der SPE Mühle e.V. zur Umsetzung des Bauvorhabens einschl. Einrichtung einen Zuschuss in Höhe von 325.000,- Euro im Haushaltsjahr 2013 sowie 325.000 Euro im Haushaltsjahr 2014 zu gewähren. Für das Haushaltsjahr 2013 sollte eine vorzeitige Mittelfreigabe erfolgen, damit frühzeitig mit der Maßnahme begonnen werden kann.

Das Fachamt wird im Jugendhilfeausschuss am 27.06.2013 über die Versorgungsquoten der Altersgruppen sowie über die Erfahrungen mit der Einführung des neuen Rechtsanspruchs für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres informiert. Gleichzeitig werden die o.g. Maßnahmen weiterhin geprüft bzw. evaluiert. Auch diese Ergebnisse werden dem Fachausschuss berichtet.

#### IV. 2. Ausblick auf die Kindergartenjahre ab 2014/2015

Alle Ausbauplanungen für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren sind aus kommunaler Sicht wirtschaftlich abgeschlossen. Ein weiterer Ausbau nach den räumlichen Vorgaben wäre zwingend mit zusätzlichem Investitionsbedarf verbunden, z.B. durch den Erwerb von Grundstücken und Erweiterungsbauten. Bisher orientierte sich die Kindergartenbedarfsplanung aus den vorgenannten wirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich an der vorhandenen Bausubstanz. Land und Bund stellen bis mindestens 2014 weitere Investitionsmittel für den Ausbau zur Verfügung. Der weitere Ausbau wäre jedoch wie beschrieben wesentlich kostenintensiver als die bisherigen Maßnahmen.

Der geplante Endausbaustand kann jedoch weiterhin für das Kindergartenjahr 2014/2015 nicht in allen Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Die vorgelegte Kindergartenbedarfsplanung zielt insgesamt unter Einbezug aller Rahmenbedingung darauf ab, möglichst schnell auch die restlichen strukturelle Änderungen in den Kindertageseinrichtungen zu vollziehen, die durch den Erhalt von Investitionsmitteln nach der Förderrichtlinie NRW auch zwingend so umgesetzt werden müssen. Grundsätzlich wird sich das Platzangebot jedoch im Kindergartenjahr 2014/2015 nur unwesentlich verändern, sofern dem Vorschlag der Verwaltung das Familienzentrum „Mühle“ e.V. um eine Gruppe zu erweitern gefolgt würde. Nach dem heutigen Sachstand ist weiterhin mit den Auswirkungen des Schulgesetzes NRW (Festschreibung des Einschulungstichtags auf den 30.09.) zu rechnen.

Auch unter Berücksichtigung der im Landesvergleich sehr guten Versorgungssituation in Hilden müssen weitere Plätze (vorrangig durch Umsetzung des Endausbaustandes) für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Dies sollte vorrangig über die Betreuungsform der Tagespflege erfolgen. Das Platzangebot der Tagespflege kann flexibler gesteuert werden, ohne dass größere Investitionen notwendig wären. Bisher werden nach der Förderrichtlinie 500 Euro pro Platz/maximal 2.500 Euro für den Ausbau an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in der Tagespflege bewilligt. Auch nach Ende einer Förderung über Land oder Bund könnten kommunale Mittel für investive Maßnahmen von Tagespflegepersonen in Anlehnung an die Förderrichtlinie bereitgestellt werden.

Der unten angeführte Ausblick bis auf das Kindergartenjahr 2014/2015 basiert auf Planzahlen, die sich aus den Gruppenstrukturen in den Kindertageseinrichtungen ergeben. Der Endausbaustand kann auch in 2014/2015 nicht erreicht werden. Aufgrund der tatsächlichen Belegung, die z.B. abhängig von der Altersstruktur der Kinder oder der Zahl der Schulabgänger innerhalb der Einrichtung ist, kann es zu Abweichungen kommen, auch wenn theoretisch die oben genannten Platzzahlen geschaffen wurden.

<b>Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren</b>					
	Plätze Unter 3 Jahre	Quote	Quote 2 Kernjahr- gänge	Plätze 3 – 6 Jahre	Quote
Kindertageseinrichtung	284	29,80 %	38,23 %	1372	97,37 %
Kindertagespflege	190	19,94%	25,57 %	0	0 %
Gesamt	474	49,74 %	63,80 %	1372	97,37%

In diese Planungen ist die Erweiterung des Familienzentrums „Mühle“ e.V. bereit einbezogen.

Werden nur die zwei Kernjahrgänge betrachtet ergibt sich eine Versorgungsquote in Höhe von rd. 64 %.

### **4.3 Finanzielle Auswirkungen**

Die zurückgestellten Gruppenumwandlungen, die mit einem Abbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren einhergehen würden (siehe Punkt III.1), werden sich durch den Abbau der Gesamtplatzzahl günstig auf die Betriebskosten auswirken. Der oben dargestellte Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahre sowie eine weitere Gruppe im Familienzentrum "Mühle" e.V. löst stufenweise erhöhte Betriebskosten aus. Für das Kindergartenjahr 2013/2014 kann von insgesamt ca. 11.910.000 Euro Betriebskosten ausgegangen werden, gegenüber ca. 11.180.000 Euro im laufenden Kindergartenjahr. Im Kindergartenjahr 2014/2015 werden Betriebskosten in Höhe von ca. 12.090.500 Euro erwartet. Der städtische Anteil an den Betriebskosten (inkl. 19% Anteil der Elternbeiträge an den gesetzlichen Betriebskosten nach KiBiz, ohne freiwillige Zuschüsse) wird im kommenden Kindergartenjahr voraussichtlich um ca. 385.000 Euro auf ca. 6.245.000 Euro steigen.

## V. Fazit

- Durch das hohe Engagement aller Kindergartenträger wird es in sehr guter Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung gelingen, zum Kindergartenjahr 2013/2014 alle geplanten Um- und Ausbauten unter vollständiger Ausnutzung der Fördermittel des Landes und des Bundes abzuschließen. Alle Kindergartenträger werden dann auch Angebote für Kinder unter 3 Jahren vorhalten. Damit ist ein außerordentlich wirtschaftlicher Ausbau des U3-Angebotes in Hilden erfolgt.
- Im laufenden **Kindergartenjahr 2013/2014** stehen 278 Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und 180 Tagespflegeplätze für die **Altersgruppe unter 3 Jahre** zur Verfügung. Dies entspricht einer **Versorgungsquote** von **rd. 47 %**. Bezogen auf 2 Kernjahrgänge liegt die Versorgungsquote bei rd. 60 %. Das Angebot ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch mit der Einführung des Betreuungsgeldes nicht ausreichend. Die Nachfrage ist nach wie vor sehr hoch. Der geplante Endausbaustand in den Kindertageseinrichtungen kann noch nicht angeboten werden.
- Unter Berücksichtigung des weiteren Ausbaus der Kindertagespflege zum **Kindergartenjahr 2014/2015** kann eine Versorgungsquote in Höhe von **rd. 49%** erreicht werden. Dies bedeutet innerhalb von 6 Jahren eine Verdreifachung des Angebotes für die Kinder unter 3 Jahren. Bezogen auf 2 Kernjahrgänge läge die Versorgungsquote bei rd. 64 %.
- Durch die erfolgte Änderung des Schulgesetzes wurde eine gravierende Änderung der Stichtagsregelung herbeigeführt, so dass im **Kindergartenjahr 2013/2014** der Rechtsanspruch der **3 – 6jährigen Kinder** nur durch Gruppenüberbelegungen und durch die Eröffnung der städt. Kindertageseinrichtung „Itterpänz“ sichergestellt werden kann. Wäre es bei der vorherigen gesetzlichen Regelung geblieben, wäre ein solches Defizit nicht eingetreten. Die **Versorgungsquote** wird im Kindergartenjahr 2013/2014 voraussichtlich **rd. 98 %** betragen, für das **Kindergartenjahr 2014/2015** wird eine **Versorgungsquote** in Höhe von **rd. 97%** erwartet. Nur durch die Schaffung von weiteren Plätzen für diese Altersgruppe können zwingend notwendige geplante Gruppenumwandlungen zugunsten der 0 – 3 jährigen Kinder möglich gemacht werden.
- Durch die weitere jährliche Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung ist gewährleistet, dass eine frühzeitige Analyse, Bewertung und Nachjustierung möglich wird.
- Die Entwicklung der gesetzlichen Betriebskosten der Kindergärten wird in der Haushaltsplanung der Stadt Hilden abgebildet. Die gesetzlichen Betriebskosten steigen im Kindergartenjahr 2013/2014 insgesamt um ca. 730.000 Euro, mit einem städtischen Anteil in Höhe von ca. 385.000 Euro.
- Die SPE Mühle e.V. erhält zur Umsetzung des Bauvorhabens (inkl. Einrichtungsgegenstände) einen freiwilligen städtischen Zuschuss in Höhe von 325.000,- Euro im Haushaltsjahr 2013 sowie in Höhe von 325.000 Euro im Haushaltsjahr 2014. Für das Haushaltsjahr 2013 erfolgt eine vorzeitige Mittelfreigabe, damit frühzeitig mit der Maßnahme begonnen werden kann.